



## Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22. März 2017 .....	2
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt am 23. März 2017 .....	4
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit am 27. März 2017 .....	6
Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 28. März 2017 ...	8
Amtliche Bekanntmachung des Landkreis Rostock zum Schutz gegen die Geflügelpest Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr.2 zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.11.2016 .....	9
Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB – Herr Dimitry Bryniok .....	15
Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – Herr Heinrich Alexander Sauermann .....	16
Jägerprüfungen im II. Quartal 2017 im Landkreis Rostock .....	18
Bekanntmachung – Amtsgericht Güstrow .....	20
Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung – Wasser- und Bodenverband „Nebel“ .....	21

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock  
Landrat Sebastian Constien  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-0  
info@lkros.de

Redaktion: Büro des Landrates  
Kay-Uwe Neumann  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-12002  
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter  
<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

**Nächste Ausgabe: 24. März 2017** (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 22. März 2017)

### **Bezugsmöglichkeiten**

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



**Kreistag Landkreis Rostock  
Jugendhilfeausschuss**

Güstrow, den 09.03.2017

**Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
am 22. März 2017**

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

**Mittwoch, den 22. März 2017**

statt.

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Tagungsort: Raum 3.001, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 07.09.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen und Anfragen
  - 5.1 Informationen der Verwaltung
  - 5.2 Information zum Stand des Entwurfes der Teilplanung Hilfen zur Erziehung unter Einbeziehung des Interessenbekundungsverfahrens
  - 5.3 Informationen und Anfragen der Mitglieder des Ausschusses



- 
6.      **Beschlussempfehlung**  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises  
Rostock 2017/2018 – Teilhaushalt (08) Jugendamt

Dr. Uwe Heinze  
Ausschussvorsitzender



---

**Kreistag Landkreis Rostock  
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft,  
Bau, Planung und Umwelt**

Güstrow, den 09.03.2017

## **Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt am 23. März 2017**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt findet am

**Donnerstag, den 23. März 2017**

statt.

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Tagungsort: Kleiner Saal, August-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan**

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 02.03.2017
4. Information zu Ergebnisse der aktuellen Bevölkerungsprognose 2030 für den Landkreis Rostock (Frau Genschow, Wirtschaftsinstitut WIMES)



- 
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Rostock 2017/2018 (10)  
Amt für Straßenbau und Verkehr
    - 5.1. (14) Amt für Kreisentwicklung
    - 5.2. (16) Bauamt
    - 5.3. (17) Umweltamt
  
  6. Sonstiges

gez. Peter Stein  
Ausschussvorsitzender



**Kreistag Landkreis Rostock  
Ausschuss für Familie,  
Senioren, Soziales und Gesundheit**

Güstrow, den 06.03.2017

**Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren,  
Soziales und Gesundheit am 27. März 2017**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit findet am

**Montag, den 27. März 2017**

statt.

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Tagungsort: 18209 Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3, Kleiner Saal**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 16.01.2017
4. Informationen aus dem Büro für Chancengleichheit  
Vorstellung von Projekten und Veranstaltungen aus den Arbeitsschwerpunkten Gleichstellung, Diversity, Prävention, Ehrenamt und Demokratie leben
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017/2018 in den TH 07 Soziales und TH 13 Gesundheit und TH 5030 FIU
6. Beirat für Mensch mit Behinderung: Beschlussvorschlag zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung
7. Informationen aus dem Gesundheitsamt



- 
8. Informationen aus dem Sozialamt
  9. Informationen aus dem Fachdienst für Integration und Unterbringung von Flüchtlingen
  10. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

gez. Dr. Mathias Wolschon  
Ausschussvorsitzender



**Kreistag Landkreis Rostock  
Haushalts- und Finanzausschuss**

Güstrow, den 16.03.2017

**Einladung zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am  
28. März 2017**

Die nächste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses findet am

**Dienstag, den 28. März 2017**

statt.

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Tagungsort: Kleiner Saal, August-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 28.02.2017
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Drucksache Nr. VI-191-2017)
5. Sonstiges

**Nicht Öffentlicher Teil**

6. Grundstücksangelegenheiten (Drucksache Nr. VI-192-2017)

gez. Dr. Erwin Kischel  
Ausschussvorsitzender





## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Rostock zum Schutz gegen die Geflügelpest**

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr.2 zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.11.2016**

Auf der Grundlage § 13 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1563) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) werden unter Zugrundelegung einer Risikobeurteilung für die im Weiteren aufgeführte Gebiete auf dem Wege dieser Allgemeinverfügung nachfolgende Festlegungen angeordnet:

#### **I. In folgenden Bereichen des Landkreises Rostock gilt für Geflügel weiterhin ein generelles Auslaufverbot:**

##### **1. Küstenstreifen**

- **Gemeinde Rerik** mit den Orten Rerik, Gaarzer Hof, Neu Gaarz, Garvsmühlen, Blengow, Meschendorf, Roggow, Russow
- **Gemeinde Bastorf** mit dem Ort Kägsdorf
- Stadt Kühlungsborn
- **Gemeinde Am Salzhaff** mit den Orten Klein Strömkendorf, Pepelow, Rakow, Teßmannsdorf
- **Gemeinde Wittenbeck** mit dem Ort Klein Bollhagen
- **Gemeinde Stadt Doberan** mit dem Ort Heiligendamm
- **Gemeinde Börgerende-Rethwisch** mit den Orten Börgerende und Rethwisch
- **Gemeinde Nienhagen**, der Ort Nienhagen

##### **2. jeweils ein Streifen von 1000m landeinwärts ab der Uferlinie um die folgenden Seen:**

- **Kraker Obersee** einschließlich **Möllener See**, **Bossower See** und **Glambecksee**
- **Malchiner See** einschließlich **Hausee**



**3. jeweils ein Streifen von 500m landeinwärts ab der Uferlinie um:**

- **Südspitze Sumpfsee**
- **Parumer See**
- **Inselsee**
- südwestlicher Abschnitt des Sees – Gutower Moor **Conventer See**
- in den Grenzen des Naturschutzgebietes **Trebel**

**4. Ebenso bleiben die Regelungen des Beobachtungsgebietes um Groß Siemen mit den getroffenen Festlegungen vorerst bestehen. Folgende Orte sind darin erfasst:**

- **Gemeinde Stadt Kröpelin** mit den Ortsteilen Groß Siemen, Klein Siemen, Schmadebeck, Altenhagen, Einhusen, Kröpelin, Boldenshagen, Brusow, Detershagen, Diedrichshagen, Hanshagen, Hundehagen, Jennewitz, Klein Nienhagen und Parchow Ausbau,
- **Gemeinde Satow** mit den Ortsteilen Lüningshagen, Rederank, Satow, Anna Luisenhof, Berendshagen, Claudsdorf, Dolglas, Gerdshagen, Gorow, Hanstorf, Groß Nienhagen, Hastorf, Heiligenhagen, Hohen Luckow, Horst, Klein Bölkow, Konow, Miekenhagen, Püschow, Pustohl, Radegast, Reinshagen, Steinhagen und Rosenhagen
- **Gemeinde Retschow** mit den Ortsteilen Retschow, Fulgenkoppel, Glashagen, Quellental und Stülow,
- **Stadt Bad Doberan** mit den Ortsteilen Bad Doberan und Althof,
- **Gemeinde Carinerland** mit den Ortsteilen Alt Karin, Bolland, Danneborth, Kamin, Krempin, Moitin, Neu Karin und Ravensberg,
- **Gemeinde Biendorf** mit den Ortsteilen Gersdorf, Hof Jörnstorf, Jörnstorf-Dorf, Körchow, Lehnenhof, Parchow, Sandhagen, Uhlenbrook, und Westenbrügge,
- **Gemeinde Hohenfelde** mit den Ortsteilen Hohenfelde, Ivendorf und Neu Hohenfelde,
- **Gemeinde Reddelich** mit den Ortsteilen Reddelich und Brodhagen,
- **Gemeinde Steffenshagen** mit den Ortsteilen Nieder-Steffenshagen und Ober-Steffenshagen,
- **Gemeinde Bartenshagen-Parkentin** mit den Ortsteilen Hütten, Neuhof und Bollbrücke,
- **Gemeinde Jürgenshagen** mit den Ortsteilen Jürgenshagen und Wokrent



## II. Weitere Verbote

1. Für alle gewerblichen Geflügelhalter gilt weiterhin ein generelles Auslaufverbot.
2. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann durch jeden gewerblichen Geflügelhalter im Veterinäramt des Landkreises Rostock schriftlich beantragt werden.

## III. Außer den unter Punkt I. genannten Orte und Gebiete ist eine Auslaufhaltung von Geflügel unter Einhaltung der folgender Auflagen möglich:

1. Es ist sicherzustellen, dass ein Kontakt der Hausgeflügelbestände zum Wildvogelbestand unterbunden wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Futter- und Wasserstellen des Hausgeflügels nicht im Freien aufgestellt werden.
2. Wassergeflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Überflutete Stellen oder andere Gewässerflächen sind sicher auszuzäunen.
3. Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall- und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
4. Hunde und Katzen sind vom Geflügel und den Ställen fernzuhalten.
5. Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
6. Die Geflügelbestände sind täglich auf gesundheitliche Abweichungen und Todesfälle zu kontrollieren. Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind unverzüglich dem Veterinäramt zur Kenntnis zu geben:  
Tel.: 03843 – 755 39120; 03843 – 755 39 130; 03843 – 755 39131  
Fax: 03843 – 755 39801; Email: [anne.heiden@lkros.de](mailto:anne.heiden@lkros.de)  
Rufbereitschaft : 0172 3130264
7. Verendete Tierkörper sind sicherzustellen und nach Anweisung des Veterinäramtes zur Untersuchung einzusenden.
8. Nach näherer Anweisung des Veterinäramtes sind ggf. virologische Stichprobenuntersuchungen zur Überwachung bestimmter Geflügelbestände durchführen zu lassen.
9. Es ist ein hohes Maß an seuchenhygienischer Absicherung eines jeden Geflügelbestandes zu gewährleisten, insbesondere ist der Personenverkehr auf das für die Versorgung und Pflege des Bestandes notwendige Maß zu beschränken.
10. Eine regelmäßige Schädnerbekämpfung ist durchzuführen.



#### IV. Begründung

Am 09.11.2016 wurde das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 bei einer tot aufgefundenen Reiherente auf der Insel Riems nachgewiesen und damit das Vorliegen der Wildvogelgeflügelpest amtlich festgestellt. Eine generelle Aufstallungspflicht zum Schutz der Hausgeflügelbestände war aus diesem Grunde mit der Allgemeinverfügung des Landrates vom 11.11.2016 anzuordnen.

Seither wurde das Virus in M-V bei 220 Wildvögeln nachgewiesen. Alle Landkreise und kreisfreien Städte sind betroffen. Insgesamt wurden 15 Ausbrüche der Geflügelpest durch HPAIV H5N8 festgestellt. Am 15.02.2017 wurde das HPAIV H5N8 in einem Kleinbestand in Groß Siemen nachgewiesen und ein Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet eingerichtet.

Die über Monate währende Aufstallungsregelung führt in bestimmten Geflügelhaltungen zunehmend zu Haltungsproblemen mit Tierschutzrelevanz und Gesundheitsrisiken in den Beständen.

Entsprechend § 13 (3) der Geflügelpest-Verordnung ist unter Vorliegen bestimmter Umstände und unter Prüfung und Beachtung eines möglichen Risikos eine Ausnahme zu dieser generellen Aufstallungspflicht möglich.

Nach entsprechender Prüfung und unter Einbeziehung möglicher Risikofaktoren wird durch den Landkreis Rostock von der Möglichkeit einer risikoorientierten Aufstallungspflicht Gebrauch gemacht.

Alle Maßnahmen sind weiterhin darauf zu richten, eine Ausbreitung und/oder die Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt die oben näher bestimmten Risikogebiete (Rast/Überwinterungsplätze für Wildvögel) auszuweisen und eine Stallpflicht für diese Gebiete weiterhin anzuordnen. Die Aufstallungsanordnung von Hausgeflügel in bestimmten Risikogebieten stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Virusausbreitung dar.

Im Ergebnis der Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen hat sich gezeigt, dass der Einhaltung sogn. Biosicherheitsmaßnahmen eine sehr hohe Bedeutung zukommt, um eine Einschleppung zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, die Ausnahmen von der Aufstallungspflicht an die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen, wie sie unter Punkt III. 1.-10. aufgeführt sind, zu binden.



Die angeordneten Maßnahmen sind Mindestanforderungen, um eine Weiterverbreitung des Virus der Geflügelpest zu verhindern. Es wurde dabei insbesondere die Art der Geflügelhaltungen und deren geografische Lage zu bestehenden Risikogebieten sowie die allgemeine Seuchenlage in Bezug auf Geflügelpest auf dem Territorium des Landkreises Rostock und der angrenzenden Gebiete berücksichtigt

Es wird daraus hingewiesen, dass bei sich verändernder Tierseuchenlage erweiterte Maßnahmen angeordnet werden können.

#### Begründung des sofortigen Vollzugs:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf den §80 Absatz 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl.I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S.1577).

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft. Die Anordnung des generellen Auslaufverbots für Hausgeflügel in besonders gefährdeten Gebieten, stellt in diesem Sinne eine geeignete Maßnahme dar, um eine weitere Verbreitung des Influenza-A-Virus H5N8 zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung nach §80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist anzuordnen, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht. Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnungen vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Der Tierseuchenschutz muss sofort sichergestellt werden, so dass der Ausgang eines etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahrens nicht abgewartet werden kann.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Das heißt, den Anordnungen muss auch dann Folge geleistet werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wird.

Die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sind nach §4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02. Juli 2012 (GVOBl M-V 2014 S.301), geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2014 (GVOBl M-V 2014 S. 306) zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß §80 Abs. 5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Constien'.

Sebastian Constien  
Landrat



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB – Herr Dimitry Bryniock

Der Landkreis Rostock hat für nachfolgend aufgeführtes Eigentum einen gesetzlichen Vertreter bestellt:

Gemarkung: Kröpelin  
Flur: 12  
Flurstücke: 502  
Grundbuch: Kröpelin Blatt 10524  
Eigentümer: Herr Dimitry Bryniock  
Gesetzlicher Vertreter: Frau Silke Seefeld

Rechtsbehelfsbelehrung:

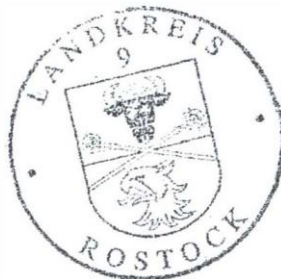
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einer Außenstelle eingelegt werden.

Im Auftrag

Reinschütz

Amtsleiter

Kommunalaufsichts- und Rechtsamt



Güstrow, den 02.03.2017



**Landkreis Rostock**  
**Der Landrat**  
Bauamt

**Güstrow, 13.03.2017**

## **Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – Herr Heinrich Alexander Sauermann**

Gemäß §§ 108 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 107 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004, GVOBl. M-V S. 106), geändert durch Gesetze vom 14. März 2005 (GVOBl. S. 98), vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 527), vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. S. 666)

wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Der an Herrn Heinrich Alexander Sauermann,  
letzte bekannte Anschrift: GB SW25PT London, 31 Loats Road, Clapham Park

gerichtete Bescheid vom 05.07.2016 des Landrates des Landkreises Rostock, Untere Bauaufsichtsbehörde, Aktenzeichen 3481-16-32, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 3.034 des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, eingesehen werden.

Gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 VwVfG M-V kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn sie im Fall des § 107 VwVfG M-V nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der genannte Bescheid muss öffentlich zugestellt werden, um die Widerspruchsfrist des Bescheides gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung in Gang zu setzen, nach deren Ablauf die Einlegung dieses Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der Bescheid erlangt dann Bestandskraft.





Der Bescheid gilt gemäß § 108 Abs. 2 S. 6 des VwVfG M-V als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

  
Im Auftrag  
Felten  
Sachgebietsleiter



## Jägerprüfungen im II. Quartal 2017 im Landkreis Rostock

Gemäß der Verordnung über die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Jägerprüfungsverordnung-JägerPVO M-V) vom 23. März 2016 gibt der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Jagdbehörde bekannt, dass die Prüfungen zur Erlangung des ersten Jagdscheines (Jägerprüfung) im II. Quartal des Jahres 2017 an folgenden Terminen stattfinden:

- 18.04.2017 bis 20.04.2017 und 24.04.2017 bis 28.04.2017
- 15.05.2017 bis 19.05.2017 und 22.05.2017 bis 24.05.2017
- 19.06.2017 bis 23.06.2017 und 26.06.2017 bis 28.06.2017

Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen Schießprüfung, schriftliche sowie mündlich-praktische Prüfung.

Die Schießprüfung findet auf dem Schießstand „Am Mühlbach“ Karow e.V. in 18276 Lüssow, OT Karow, Dorfstraße 15, statt. Die Abnahme der schriftlichen Prüfung erfolgt in der Kreisverwaltung des Landkreises Rostock in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5. Die Abnahme der mündlich-praktischen Prüfung erfolgt in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in 18230 Kägsdorf, Straße der Solidarität 5.

Bewerbungen für die Teilnahme an der Jägerprüfung sind spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Rostock in der Außenstelle Bad Doberan, 18209 Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, einzureichen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der Prüfling bis spätestens einen Werktag vor Prüfungsbeginn folgende Nachweise erbracht hat:

1. Nachweis, dass er an mindestens 130 Ausbildungsstunden eines in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten und dort durchgeführten Ausbildungskurses bei der Landesjägerschaft oder bei einer privaten Jägerschule oder an einem mindestens einjährigen Ausbildungskurs bei einem Mentor teilgenommen hat; das Ende der Ausbildung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen,
2. Nachweis über die Ableistung von zwei Ausbildungsstunden je prüfungsrelevanter Schießdisziplin gem. § 5 Abs. 3 JägerPVO M-V; die Stunden sind über die in v. g. Nummer 1 genannten Ausbildungsstunden hinaus abzuleisten,



3. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch,
4. Für den Fall seiner Minderjährigkeit, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie
5. Nachweis, dass die Prüfungsgebühren entrichtet wurden.

Falsche Angaben des Bewerbers haben dessen Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung für Amtshandlungen im Bereich des Jagdwesens (Jagdgebührenverordnung-JagdGebVO M-V) vom 27. Februar 2016. Bereits entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.

Zu überweisen ist die Prüfungsgebühr auf das Konto des Landkreises Rostock bei der Ostseesparkasse Rostock

BIC : NOLADE21ROS

IBAN: DE58130500000605111111

unter dem Verwendungszweck „Jägerprüfung 2017“ mit dem entsprechenden Monat.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Constien'.

Sebastian Constien  
Landrat



## Bekanntmachung – Amtsgericht Güstrow

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden:

Grundstück:

Gemarkung Schwaan,  
Flur 9, Flurstück 843/1, Wirtschaftsart und Lage: Fluss, Die Beke, 24 qm;  
Flurstück 843/2, " :Garten, Fahrweg, Grünland,  
1.435 qm.

Als Eigentümer soll eingetragen werden:

Stadt Schwaan.

Grund: Anlegung eines Grundbuches für bisher nicht gebuchtes Grundstück

Aufgrund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlegung geltend machen können oder die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens Wiedervorlage 27.04.2017 bei dem Grundbuchamt anzumelden.

Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa bestehender Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Güstrow



## Öffentliche Bekanntmachung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung – Wasser- und Bodenverband „Nebel“

Im Jahr 2017 finden die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung wie folgt statt:

- Vom 15.07.2017 bis 30.11.2017 werden Mäh- und Krautungsarbeiten durchgeführt.
- Gehölzpflegearbeiten finden vom 01.11. bis 31.12. 2017 statt.
- Spezielle Reparaturen und Grundräumungen erfolgen nach Bedarf.

Die Arbeiten werden in folgenden Gemeinden bzw. Städten durchgeführt.

**Landkreis Rostock:** Glasewitz, Groß Schwiesow, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl-Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna, Dreetz, Gülzow-Prüzen, Tarnow, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Dahmen, Warnkenhagen, Teterow, Lalendorf, Zepelin, Dobbin/Linstow, Hoppenrade, Krakow am See, Kuchelmiß, Diekhof, Hohen Spreng, Dolgen am See, Stadt Laage – Bereich Liessow u. Weitendorf, Wardow, Güstrow, Rukieten, Kassow, Wiendorf, Bützow, Dummerstorf

Gemäß §41 „Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung“ des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585 ff.), mit § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) und der Satzung unseres Verbandes.

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden,
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten,
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt,
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.



---

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (An- und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird hiermit die Möglichkeit auf Anhörung bzw. zur schriftlichen Äußerung gewährt.

**gez. Neumann**  
**Verbandsvorsteher**